

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 6/10 B

L 5 EG 8/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 EG 5/08 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.5.2010 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Elterngeld ohne Anrechnung des Bezugszeitraumes von Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss auch für den 13. und 14. Lebensmonat ihres Kindes verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie hier geltend gemacht wird - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59 und 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zunächst hat die Klägerin keine bestimmte Rechtsfrage formuliert, sondern allgemein die Grundrechtswidrigkeit des § 4 Abs 3 Satz 2 iVm § 3 Abs 1 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geltend gemacht. Darüber hinaus hat sie es unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit der angeblichen Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften näher darzulegen. Insbesondere hat sie sich nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den von ihr als verletzt gerügten Grundrechten auseinandergesetzt. Mithin fehlt es an Vorbringen, inwieweit sich aus bereits vorliegenden Entscheidungen des BSG oder des BVerfG hinreichende Anhaltspunkte für eine Beantwortung der von ihr pauschal umrissenen Fragestellung gewinnen lassen können (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Vielmehr beschränkt sich die Klägerin im Wesentlichen darauf, ihre eigene Auffassung zur Verfassungswidrigkeit der von ihr angesprochenen Vorschriften des BEEG vorzutragen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)